Gemeinde Barleben
Der Bürgermeister

Gemeinde Barleben • Ernst-Thälmann-Straße 22 • 39179 Barleben

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
über Staatssekretär
Herrn André Schröder
an das Referat 22
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Amt:
Bau- und Serviceamt

Ansprechpartner:
Kathrin Eckert

Telefon:
+49 39203 565-2621

Fax:
+49 39203 565-52621

E-Mail:
Kathrin.Eckert@barleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
61 26

Datum:
24.11.2009

Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht gemäß § 3b und §5(2) LPlG

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.10.2009, hier vorliegend seit dem 23.10.2009, ergeht hier, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderates am 17.12.2009, folgende Stellungnahme:

Im vorliegenden 2.Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 wurde der Anregung der Gemeinde Barleben gefolgt, das Gesamtgebiet der Einheitsgemeinde Barleben dem Verdichtungsraum Magdeburg zuzuordnen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Unverändert bleibt jedoch die allgemeine Kritik an der Ausrichtung des Landesentwicklungsplanes, die bereits zum 1. Entwurf geäußert wurde.

Generelle Ausrichtung des Landesentwicklungsplanes
Umfang der Zielformulierungen in den grundlegenden und wichtigen Abschnitten des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes

Auch der 2.Entwurf des Landesentwicklungsplanes verfolgt nach wie vor die Zielrichtung der Zentralisierung von raumrelevanten Entscheidungen und beinhaltet einen Umfang von Restriktionen und Bindungen für die Städte und Gemeinden, der weder erforderlich noch mit den Zielen der Gemeindeordnung (§1 gemeindliche Selbstverwaltung) vereinbar ist. Er widerspricht damit dem politisch formulierten Anliegen Entscheidungen so bürger- und sachnah wie möglich zu treffen.
Der Umfang der im Landesentwicklungsplan formulierten Ziele, der Raumordnung erscheint nach wie vor erheblich überzogen. Die Zielformulierungen entsprechen hinsichtlich ihrer sachlichen und räumlichen Konkretheit nicht den Anforderungen an Zielformulierungen. Sie enthalten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe und pauschaler Aussagen. Dies betrifft insbesondere die Ziele unter Punkt 1 Seiten 2 bis 12 und der Unterpunkte. Die überwiegende Anzahl dort festgelegter Ziele ist nicht für eine Zielformulierung im Sinne des §3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) geeignet.

Begründung:

Ziele der Raumordnung gemäß §3 Raumordnungsgesetz sind: "verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, von Trägern der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes".
Sie binden gemäß §1 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) die Gemeinden im Verfahren der Aufstellung von Bauleitplänen, die an diese Ziele anzupassen sind. Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung stellt insofern einen gesetzlich legitimierten Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar.

Ziele der Raumordnung sollten sich daher

1. auf einen notwendigen, für die Ordnung des Raumes zwingend erforderlichen Umfang begrenzen, um den Eingriff in die kommunale Planungshoheit auf das gebotene Maß zu beschränken,
2. an den gleichen Maßstäben hinsichtlich der Konkretheit der Aussagen orientieren, die auch für die Bauleitplanung zutreffen, da sie als abschließend abgewogene Festlegungen für die Gemeinden konkret umsetzbar sein müssen.

Viele der unter den Punkten 1. bis 1.4. auf den Seiten 4 bis 13 des Entwurfes des Landesentwicklungsplanes formulierten Ziele und weitere Ziele entsprechen nicht dem sachlichen und räumlichen Konkretheitsgebot, die der Bundesgesetzgeber an Ziele der Raumordnung stellt. Diese Konsequenzen sollte der Plangeber für alle festgesetzten Ziele nochmals prüfen. Bei den Zielformulierungen unter Punkt 1 und seinen Unterpunkten ist ein Grad an Unkonkretheit und an fehlender Ermittlung der betroffenen Sachverhalte zu verzeichnen, der einen Bestand des Landesentwicklungsplanes im Rahmen einer Normenkontrolle auch für den 2.Entwurf unwahrscheinlich erscheinen lässt. Dies trifft auch auf viele weitere Zielformulierungen im Landesentwicklungsplan zu. Es ist nicht verständlich, warum hier der Plangeber nicht andere Landesentwicklungspläne, zum Beispiel den des Landes Thüringen aus dem Jahr 2005 ausgewertet hat, die bezüglich der Zielformulierungen die rechtlich zwingend gebotene Konkretheit und Beschränkung auf das Wesentliche berücksichtigen.
Bereits aus einem unmittelbaren Vergleich mit benachbarten Landesentwicklungsplänen, insbesondere dem im Jahr 2008 neu inkraftgetretenen Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen wird deutlich, dass der vorgelegte Landesentwicklungsplan in erheblichem Umfang überreguliert und mit Themen überfrachtet ist, die auf regionaler Ebene besser und mit größerer Ortskenntnis beurteilt werden können. Zu diesem Zweck wurden die Regionalen Planungsgemeinschaften gebildet, deren Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse durch den vorgelegten Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 massiv ausgehöhlt werden. Eine solche Zentralisierung der Entscheidungen ist nicht mit dem im politischen Raum immer wieder angeführten Grundanliegen, Entscheidungen so bürgernah wie möglich zu treffen, vereinbar.

Die Gemeinde Barleben regt weiterhin an, die Festsetzung der Stadt Wolmirstedt als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums beizubehalten und in den Entwurf des Landesentwicklungsplanes 2010 unverändert zu übernehmen.

Begründung:

Die Stadt Wolmirstedt ist im wirksamen Landesentwicklungsplan vom 23.08.1999 als Grundzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums festgesetzt. Ausweislich des Zieles Nr. 3.2.12. basiert die Festsetzung der mittelzentralen Teilfunktionen auf der räumlichen Lage im Siedlungsgefüge und nicht auf Grundlage der ehemaligen Kreisstadtfunktion. An dieser räumlichen Lage im Siedlungsgefüge hat sich nichts geändert. Die Stadt Wolmirstedt nimmt die mittelzentralen Funktionen in vollem Umfang wahr. Auch für die Zukunft ist dies zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (Ziel 1 des Landesentwicklungsplanes) dringend erforderlich.
Die Gemeinde Barleben und die Stadt Wolmirstedt sind Bestandteil des Verdichtungsraumes Magdeburg und weisen wie das gesamte städtische Umfeld eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte auf. Die Einwohnerentwicklung im Verdichtungsraum ist von geringeren Einwoh-

nerrückgängen als der ländliche Raum geprägt. Ein Grund für die Reduktion zentraler Orte ist in den Verdichtungsräumen im Unterschied zum ländlichen Raum nicht zu erkennen.

Die fachliche Begründung der Reduktion zentraler Orte, die Stärkung der Mittelzentren zur Gewährleistung der Versorgung im ländlichen Raum ist auf die Stadt Wolmirstedt nicht anwendbar, da sie als Bestandteil des Verdichtungsraumes ganz anderen Entwicklungstendenzen unterliegt.
Für die Gemeinde Barleben nimmt die Stadt Wolmirstedt eine Vielzahl mittelzentraler Funktionen wahr, die durch das näher liegende Magdeburg aufgrund der Kreisgrenze des Landkreises Börde nicht wahrgenommen werden können. So ist insbesondere im Bildungssektor die Stadt Wolmirstedt mit dem Kurfürst-Joachim-Friedrich-Gymnasium und den Sonder- und Berufsschulen von erheblicher Bedeutung.
Die Entlastungsfunktion der Stadt Wolmirstedt für das Oberzentrum Magdeburg in Bezug auf die Gewährleistung der mittelzentralen Teilfunktionen für die nördlich von Magdeburg liegenden Teilräume ist von erheblichem Gewicht. Sie bewirkt im Verdichtungsraum eine gegliederte Ordnung, in der der oberzentrale Kernbereich nicht mit zusätzlichen Funktionen durch mittelzentrale Einrichtungen belastet wird, die die verkehrliche Situation im oberzentralen Kernbereich unnötig zuspitzen und unnötigen Verkehrsaufwand verursachen.
Die gegliederte Entwicklung in Verdichtungsräumen bewirkt eine verbrauchernahe Gewährleistung von Dienstleistungen und Versorgungsstrukturen. Für eine Ausdünnung dieser Versorgungsstrukturen im Verdichtungsraum ist kein sachlicher Grund erkennbar.
Die Gemeinde Barleben regt daher an, den zentralörtlichen Status der Stadt Wolmirstedt unverändert wie im Landesentwicklungsplan 1999 zu belassen.

Freundliche Grüße

Keindorff